## Nr. 90 (LII) Beschluss zum internationalen Rechtsschutz

Das Exekutiv-Komitee,

### **Allgemeines**

- a) stellt fest, dass im Jahr 2001 das 50-jährige Jubiläum des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge begangen wird, das seit seiner Verabschiedung gemeinsam mit seinem Protokoll von 1967 den Grundpfeiler des internationalen Flüchtlingsschutzsystems bildet;
- b) stellt mit Befriedigung fest, dass bisher einhunderteinundvierzig Staaten einem oder beiden Rechtsakten beigetreten sind, ermutigt die Staaten und UNHCR, ihre Bemühungen zur Förderung eines umfassenderen Beitritts zu diesen Rechtsakten zu verstärken, und unterstreicht die Wichtigkeit ihrer vollen Anwendung durch die Vertragsstaaten im Einklang mit den von ihnen eingegangenen Verpflichtungen;
- c) betont erneut, dass für den Flüchtlingsschutz in erster Linie die Staaten verantwortlich sind, deren volle und wirksame Mitarbeit, Aktion und politische Entschlossenheit gefordert ist, um das Amt des Hochkommissars in die Lage zu versetzen, die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen, unter anderem im Einklang mit dem Völkerrecht und den internationalen Standards die Zulassung, die Aufnahme und die menschliche Behandlung der Flüchtlinge zu fördern und zu erleichtern und schutzorientierte Lösungen zu gewährleisten;
- d) *erkennt an*, dass einige Asylländer, insbesondere die Entwicklungsund Reformländer, die Flüchtlinge und Asylsuchende in großer Zahl beherbergen, eine schwere Last tragen;
- e) anerkennt die positiven Beiträge, die Flüchtlinge in Aufnahmeländern leisten;

- f) wiederholt sein nachdrückliches Eintreten für internationale Solidarität, Lastenteilung und internationale Zusammenarbeit zur Aufteilung der Verantwortung; betont auch die innerstaatliche und internationale Verantwortung der Herkunftsländer; bekräftigt ferner die katalytische Rolle von UNHCR in Bezug auf Hilfe und Beistand für Flüchtlingsaufnahmeländer, vor allem Entwicklungsländer, und auf die Mobilisierung von Hilfe durch die internationale Gemeinschaft zur Bewältigung der Auswirkungen großer Flüchtlingsbevölkerungen;
- g) begrüßt die Initiative von UNHCR, Globale Konsultationen über den internationalen Schutz aufzunehmen, die ein wichtiges Forum für die offene Erörterung schwieriger rechtlicher und operativer Schutzfragen darstellen;
- h) bekundet die Absicht, unter breitester Beteiligung Folgeaktivitäten zu unternehmen, die sich aus den Globalen Konsultationen ergeben; sie werden in einer gemeinsamen Schutzagenda von Exekutiv-Komitee und UNHCR ihren Niederschlag finden und könnten unter anderem je nach Bedarf die Erarbeitung von Beschlüssen durch das Exekutiv-Komitee, die Abhaltung weiterer Expertenkonsultationen oder andere Prozesse einschließen;
- i) betont die Wichtigkeit, dem Schutzbedürfnis verletzlicher Flüchtlinge, darunter Frauen, Kinder und ältere Menschen, bei der Anwendung internationaler Flüchtlingsinstrumente und damit verbundener Schutzstandards besondere Aufmerksamkeit zu schenken:

# Weiterwanderung

j) betont, dass das letztendliche Ziel des internationalen Rechtsschutzes die Herbeiführung einer dauerhaften Lösung für die Flüchtlinge ist, und spricht den Staaten, die diese Lösungen weiterhin erleichtern, nämlich die freiwillige Repatriierung und, wo angezeigt und durchführbar, die Integration vor Ort und die Weiterwanderung seine Anerkennung aus, merkt jedoch an, dass die freiwillige Repatriierung in Sicherheit und Würde nach wie vor die bevorzugte Lösung für Flüchtlinge darstellt;

- k) würdigt insbesondere die Bemühungen der Staaten und von UNHCR, die Weiterwanderung in ihren vielfältigen Aspekten als wichtiges Instrument des internationalen Rechtsschutzes, als dauerhafte Lösung, die gemeinsam mit den beiden anderen dauerhaften Lösungen strategisch einzusetzen ist, wenn angebracht, als Teil eines umfassenden Ansatzes zur Verbesserung des Schutzes und als Ausdruck der internationalen Solidarität und als Mittel der Lastenteilung oder der geteilten Verantwortung zu nutzen, insbesondere in Asylländern, die mit großen Flüchtlingszahlen oder anhaltenden Flüchtlingssituationen konfrontiert sind;
- l) *stellt fest*, dass die Weiterwanderung ein Prozess ist, der mit der Identifizierung und Beurteilung schutzbedürftiger Flüchtlinge beginnt und schließlich mit einer dauerhaften Lösung, die zur erfolgreichen Aufnahme und Integration der Flüchtlinge führt, endet; und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Prinzipien für die Entwicklung und Umsetzung von Aufnahme- und Integrationspraktiken, die von der Internationalen Konferenz über die Aufnahme und Integration umgesiedelter Flüchtlinge vom 25. bis 27. April 2001 in Norrköping (Schweden) ausgearbeitet wurden<sup>1</sup>;
- m) ermutigt Initiativen zur Vervielfältigung von Möglichkeiten der Weiterwanderung durch die weitere Erhöhung der Zahl von Neuansiedlungsländern, wodurch der Bedarf an Weiterwanderung besser verteilt und dem erhöhten Bedarf an Weiterwanderung Rechnung getragen wird; stellt fest, dass der Aufbau von Kapazitäten unerlässlich ist, um die notwendigen Voraussetzungen für die erfolgreiche Integration umgesiedelter Flüchtlinge in entstehenden Neuansiedlungsländern zu entwickeln und aufrechtzuerhalten, und unterstreicht die wichtige katalytische Rolle, die UNHCR in dieser Hinsicht spielen sollte; stellt fest, dass regionale Übereinkommen in bestimmten Regionen einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Vervielfältigung von Weiterwanderungsmöglichkeiten leisten;
- n) *erkennt* die Wichtigkeit *an*, dreiseitige Partnerschaften weiter zu stärken und eine auf Konsultation und Zusammenarbeit gestützte Vorgehensweise in der Frage der Weiterwanderung strategisch zu verstärken, und

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe EC/51/SC/INF.4, Anhang.

stellt fest, dass weitere Anstrengungen notwendig sind, um eine aufgeschlossenere und raschere Bearbeitung, eine bessere Ermittlung dringender Bedürfnisse sowie die Koordination zu gewährleisten; fordert eindringlich weitere Bemühungen seitens UNHCR, um die Integrität der Behandlung anstehender Weiterwanderungsfälle zu gewährleisten, und ermutigt die Staaten und UNHCR, für das Problem von versuchtem Betrug oder anderen Formen des Missbrauchs auch weiterhin einen strategischen und systematischen Ansatz zu verfolgen;

### Staatenlosigkeit

- o) nimmt Kenntnis von der globalen Dimension der Staatenlosigkeit, begrüßt die von UNHCR im Rahmen seines Mandats unternommenen Bemühungen, seine Tätigkeit sowohl geographisch als auch inhaltlich auszuweiten, und ermutigt die Staaten, mit UNHCR bei der Identifizierung von Maßnahmen zur Verringerung der Staatenlosigkeit und bei der Erarbeitung geeigneter Lösungen für staatenlose Flüchtlinge sowie für Staatenlose, die keine Flüchtlinge sind, zusammenzuarbeiten;
- p) wiederholt seinen Appell an die Staaten, den Beitritt zum Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen und zum Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit in Erwägung zu ziehen, und ermutigt UNHCR, sich auch weiterhin für Beitritte und für die volle Umsetzung beider Instrumente durch die betreffenden Staaten einzusetzen:
- q) ermutigt UNHCR, seine technischen und beratenden Dienste weiterhin bereitzustellen, um Fälle von Staatenlosigkeit zu vermeiden und zu verringern, und in diesem Zusammenhang verstärkt auf Partnerschaften mit in diesem Bereich tätigen regionalen und anderen internationalen Organisationen zu setzen:
- r) vermerkt mit besonderer Sorge, dass Probleme der Staatenlosigkeit durch die spezielle Wirkungsweise einzelstaatlicher Staatsbürgerschaftsund Geburtenregistrierungsgesetze Frauen und Kinder unverhältnismäßig betreffen können; unterstreicht die Wichtigkeit von Ausweispapieren und

der ordnungsgemäßen Registrierung von Geburten und Eheschließungen vor allem für Frauen; und ruft die Staaten auf, alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

s) verurteilt nachdrücklich den Menschenhandel, insbesondere den Handel mit Frauen und Kindern, der eine schwerwiegende Verletzung ihrer Menschenrechte darstellt; äußert Besorgnis, dass viele Opfer von Menschenhandel effektiv staatenlos werden, da sie nicht in der Lage sind, ihre Identität und Staatsangehörigkeit nachzuweisen; ruft die Staaten auf, bei der Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit der Opfer von Menschenhandel zusammenzuarbeiten, um geeignete Lösungen für ihre Lage unter Achtung der international anerkannten Menschenrechte der Opfer zu erleichtern.